

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.110 vom 22. Januar 2024**

BS Appellationsgericht, 2024-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2023.110](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2023.110)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.110 du 22 janvier 2024

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.110 del 22 gennaio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Hebt das erstinstanzliche Gericht einen Strafbefehl auf bzw. weist es diesen an die Staatsanwaltschaft zurück, kann diese Verfügung mit Beschwerde angefochten werden (Daphinoff, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 356 StPO N 39). Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]).

Beschwerdeinstanz ist gemäss § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) das Einzelgericht des Appellationsgerichts. Die Staatsanwaltschaft ist gemäss Art. 381 Abs. 1 StPO zur Erhebung eines Rechtsmittels befugt und hat die Beschwerde zeit- und formgerecht eingereicht, sodass darauf einzutreten ist. Gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO ist die Kognition der Beschwerdeinstanz frei und nicht auf Willkür beschränkt.

### **E. 2**

2.1 Das Einzelgericht in Strafsachen begründet seine Rückweisungsverfügung damit, dass den Akten der Kantonspolizei zu entnehmen sei, dass sämtliche Schreiben an den Beschuldigten (Übertretungsanzeigen und Zahlungserinnerung) mit dem Vermerk «Empfänger unbekannt» zurückgekommen seien.

Dem hält die Staatsanwaltschaft in ihrer Beschwerde entgegen, dass der Strafbefehl vom 23. Januar 2023 der beschuldigten Person am 26. Januar 2023 korrekt gegen Unterschrift zugestellt worden sei. Die Einsprache vom 6. Juli 2023 sei daher klar verspätet erhoben worden und damit ungültig, weshalb der korrekt zugestellte Strafbefehl vom 23. Januar 2023 in Rechtskraft erwachsen und vollstreckbar sei. Als Beweis hat die Staatsanwaltschaft der Beschwerde eine Kopie der Sendungsverfolgung der Post mitsamt unterschriebener Empfangsbestätigung beigelegt (Akten S. 36■37). Den Einwand des Beschuldigten, dieser habe erst mit Erhalt der Mahnung an die neue Adresse in [...] von der Busse erfahren, weist die Staatsanwaltschaft zurück, weil der Beschuldigte nachweislich den an die [...] in [...] adressierten Strafbefehl gegen Unterschrift entgegengenommen habe. Die Sendungsverfolgung hatte die Staatsanwaltschaft am 21. Juli 2023, also erst nach Eingang der Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 19. Juli 2023, eingeholt.

Demgegenüber hatte die Strafgerichtspräsidentin ihrerseits noch keine Nachforschung betreffend die Zustellung des Strafbefehles angestellt, sondern nur Unterlagen betreffend die (erfolgreiche) Zustellung der Übertretungsanzeigen und der Zahlungserinnerung aus dem Ordnungsbussenverfahren beigezogen.

2.2 Gemäss Art. 356 Abs. 2 StPO entscheidet das erstinstanzliche Gericht nach Überweisung der Akten über die Gültigkeit des Strafbefehls und der Einsprache. Ungültigkeit der Einsprache liegt insbesondere bei verspäteter Einsprache vor (BGer

6B\_175/2016 vom 2. Mai 2016 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen). Verspätet ist die Einsprache, wenn sie nicht innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls bei der Staatsanwaltschaft erhoben worden ist (Art. 354 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 StPO). Erweist sich die Einsprache als ungültig, hat das erstinstanzliche Gericht einen Nichteintretensentscheid zu treffen und der Strafbefehl wird zum rechtskräftigen Urteil (Daphinoff, a.a.O., Art. 356 StPO N 16). Hat eine Partei eine Frist versäumt und würde ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen, so kann sie die Wiederherstellung der Frist verlangen, wobei sie hierzu glaubhaft zu machen hat, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft (Art. 94 Abs. 1 StPO).

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Akten, dass der Beschuldigte den Erhalt des Strafbefehls vom 23. Januar 2023 am 26. Januar 2023 mit Unterschrift quittierte (Akten S. 36■37). In Anwendung von Art. 90 StPO endete die zehntägige Beschwerdefrist am 6. Februar 2023. Die sinngemässe Einsprache des Beschuldigten mit Poststempel der Deutschen Post vom 6. Juli 2023 erfolgte damit klarerweise verspätet. Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht ausführt, bringt der Beschuldigte in seiner verspäteten Eingabe keine Argumente vor, die eine Wiederherstellung der Frist zu rechtfertigen vermögen. Er macht sinngemäss geltend, erst mit der an die Adresse in [...] versandten Mahnung vom Strafbefehl erfahren zu haben. Diese Aussage steht im Widerspruch zum nach der Einsprache eingeholten Sendungsbericht der Post (vgl. oben E. 2.1). Diese Beweislage hätte nach einer Erklärung des Beschuldigten gerufen. Doch der Beschuldigte unterliess es, seine in der Einsprache aufgestellte Behauptung näher zu substantiieren, als er vom Instruktionsrichter unter Bezugnahme auf den Sendungsbericht mit Verfügung vom 6. September 2023 dazu aufgefordert wurde. Nachdem der Beschuldigte den Erhalt der Verfügung vom 6. September 2023 am 11. September 2023 mit Unterschrift quittierte, liess er die angesetzte Frist ungenützt verstreichen, was im Rahmen der freien Beweiswürdigung mitberücksichtigt werden darf (vgl. z.B. BGer 6B\_1202/2021 vom 11. Februar 2022 E. 1.8.2 mit weiteren Hinweisen). Bei dieser Ausgangslage ist aufgrund der Akten davon auszugehen, dass der Beschuldigte den Strafbefehl an der alten Adresse in [...] entgegengenommen hat, der Strafbefehl somit am 26. Januar 2023 ordnungsgemäss zugestellt wurde und die Beschwerdefrist am 6. Februar 2023 abgelaufen ist. Die Einsprache des Beschuldigten vom 6. Juli 2023 erging damit klarerweise verspätet, weshalb die Strafgerichtspräsidentin nicht darauf hätte eintreten dürfen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO).

### **E. 3**

In Gutheissung der Beschwerde ist die Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 19. Juli 2023 aufzuheben. Gemäss Art. 397 Abs. 2 StPO kann das Beschwerdegericht in solchen Fällen einen neuen Entscheid in der Sache fällen oder die Sache zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückweisen. Vorliegend ist die Sache liquide, sodass in reformatorischer Weise festgestellt werden kann, dass der Strafbefehl vom 23. Januar 2023 einschliesslich Kostenentscheid in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. AGE BES.2019.134 vom 30. September 2019 E. 3.1; BES.2015.27 vom 13. Mai 2015 E. 3).

Die unterliegende Partei hat grundsätzlich die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte hat im vorliegenden Beschwerdeverfahren weder Eingaben gemacht noch Anträge gestellt. Umstandshalber wird auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet (§ 40 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.